

30.03.01

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Zustellungsdurchführungsgesetz - ZustDG)**A. Zielsetzung**

Das EG-Zustellungsdurchführungsgesetz (ZustDG) dient der Durchführung der am 31. Mai 2001 in Kraft tretenden Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten. Diese Verordnung macht innerstaatliche Zuständigkeitsregelungen erforderlich und räumt den EU-Mitgliedstaaten für bestimmte Bereiche einen eigenen Gestaltungsspielraum ein, von dem in dem EG-Zustellungsdurchführungsgesetz Gebrauch gemacht werden soll.

B. Lösung

Das EG-Zustellungsdurchführungsgesetz bestimmt, welche Stellen als deutsche Übermittlungs-, Empfangs- oder Zentralstelle zuständig sein sollen, schreibt für Zustellungen unmittelbar durch die Post die Versandform des Einschreibens mit Rückschein vor und schränkt bestimmte Zustellungsarten für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ein bzw. schließt sie aus.

C. AlternativenKeine

Fristablauf: 11.05.01

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

30.03.01

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Zustellungsdurchführungsgesetz - ZustDG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 30. März 2001

022 (131) - 441 00 - Zu 8/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

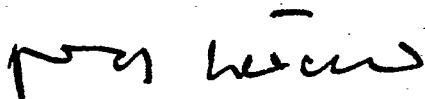
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Zustellungsdurchführungsgesetz – ZustDG)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, deren Durchführung das Gesetz dient, bereits am 31. Mai 2001 in Kraft treten.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



Fristablauf: 11.05.01

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Zustellungsdurchführungsgesetz - ZustDG)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretungen

Eine Zustellung nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37), die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur zulässig, wenn der Adressat des zuzustellenden Schriftstücks Staatsangehöriger des Übermittlungsmitgliedstaats ist.

§ 2

Zustellung durch die Post

(1) Eine Zustellung nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000, die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur in der Versandform des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Hierbei muss das zuzustellende Schriftstück in einer der folgenden Sprachen abgefasst oder es muss ihm eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigelegt sein:

1. Deutsch oder
2. Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Übermittlungsmitgliedstaats, sofern der Adressat Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist.

(2) Ein Schriftstück, dessen Zustellung eine deutsche Empfangsstelle im Rahmen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zu bewirken oder zu veranlassen hat, kann ebenfalls durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

§ 3

Zustellung im Parteibetrieb

Eine Zustellung nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 ist in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Für Zustellungen im Ausland sind als deutsche Übermittlungsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zuständig:

1. für gerichtliche Schriftstücke das die Zustellung betreibende Gericht und

2. für außergerichtliche Schriftstücke dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, welche die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei notariellen Urkunden auch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat; bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Sitz; die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(2) Für Zustellungen in der Bundesrepublik Deutschland ist als deutsche Empfangsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Schriftstück zugestellt werden soll. Die Landesregierungen können die Aufgaben der Empfangsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land als deutsche Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zuständig ist. Die Aufgaben der Zentralstelle können in jedem Land nur einer Stelle zugewiesen werden.

(4) Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Problem

Am 31. Mai 2001 tritt die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten in Kraft. Als Gemeinschaftsrechtsakt, der in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht schafft, ist die Verordnung nicht durch ein innerstaatliches Gesetz umzusetzen.

Die Verordnung lässt jedoch für einige Zustellungsarten ausdrücklich konkretisierende und einschränkende Regelungen durch die Mitgliedstaaten zu. Außerdem muss zur Durchführung der Verordnung bestimmt werden, welche Stellen in Deutschland als Übermittlungs-, Empfangs- oder Zentralstelle im Sinne der Verordnung zuständig sein sollen.

II. Lösung

Mit dem EG-Zustellungsdurchführungsgesetz soll von dem Gestaltungsspielraum, den die Verordnung den Mitgliedstaaten einräumt, in dem Maße Gebrauch gemacht werden, in dem dies unter Berücksichtigung der bisherigen Zustellungspraxis und künftiger Bedürfnisse geboten erscheint. Es sollen Regelungen getroffen werden, für die eine Änderung oder Ergänzung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956 nicht ausreichen würde.

Das EG-Zustellungsdurchführungsgesetz betrifft - wie die Verordnung selbst - grenzüberschreitende Zustellungen in den Mitgliedstaaten, für welche die Verordnung gilt. Die Verordnung gilt, wie sich aus ihrem 18. Erwägungsgrund ergibt, nicht für Dänemark. Dagegen haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, wie dem 17. Erwägungsgrund der Verordnung zu entnehmen ist, dass sie sich an der Anwendung der Verordnung beteiligen werden. Für die anderen Mitgliedstaaten ist die Verordnung ohne eine solche Erklärung verbindlich.

Das EG-Zustellungsdurchführungsgesetz regelt im einzelnen

- die Beschränkung diplomatischer und konsularischer Zustellungen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (§ 1),
- die Bedingungen, unter denen die Zustellung von Schriftstücken unmittelbar durch die Post an Adressaten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zugelassen ist (§ 2),
- die Unzulässigkeit von Zustellungen im Parteibetrieb an Adressaten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (§ 3),
- die Zuständigkeit deutscher Stellen als Übermittlungs-, Empfangs- oder Zentralstelle im Sinne der Artikel 2 und 3 der Verordnung (§ 4).

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung soll auch das Durchführungsgesetz so bald wie möglich in Kraft treten.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Handelsrecht) in Verbindung mit Artikel 72 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung erscheint geboten, da die alleinige Regelung grenzüberschreitender Zustellungen durch die Länder im Hinblick auf den Auslandsbezug des Regelungsgegenstandes zu Unzuträglichkeiten führen könnte.

IV. Kosten und Preise

a) Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine. Durch die Möglichkeit, Zustellungen durch Einschreiben mit Rückschein vornehmen zu können, wird für deutsche Übermittlungsstellen möglicherweise eine geringfügige – nicht quantifizierbare – Entlastung eintreten.

b) Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Kosten, die etwa bei Wirtschaftsunternehmen entstehen können, sind nicht zu erwarten.

c) Preise

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretungen)**

Die Vorschrift macht die Zulässigkeit von Zustellungen, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar durch diplomatische oder konsularische Vertretungen anderer Mitgliedstaaten vorgenommen werden, von der Voraussetzung abhängig, dass der Adressat Staatsangehöriger des Übermittlungsmitgliedstaats ist. Als Zustellungsadressaten kommen danach nur natürliche Personen in Betracht. Dagegen sind ausländische juristische Personen in die Regelung nicht einbezogen, da sie ihren Sitz im Ausland haben. Die Regelung entspricht dem § 6 Satz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. I S. 3105), der für den grenzüberschreitenden Zustellungsverkehr mit Staaten fortgilt, in denen die Verordnung nicht anzuwenden ist. Die Einschränkung dieser Zustellungsart im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland kann nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung vorgesehen werden. Sie ist der Europäischen Kommission nach Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung mitzuteilen. Die Kommission hat die Mitteilung nach Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Zu § 2 (Zustellung durch die Post)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung sind grenzüberschreitende Zustellungen unmittelbar durch die Post grundsätzlich möglich. Nach Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung und dem allgemeinen Verständnis dieser Vorschrift, wie es sich auch aus der Begründung zum Richtlinienentwurf über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil – oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ergibt (Dokument KOM (1999) 219 endg. vom 4. Mai 1999, S. 22), welcher der hier durchzuführenden Verordnung vorausgegangen ist, können die Mitgliedstaaten jedoch zum Schutz von Adressaten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet Bedingungen festlegen. Absatz 1 enthält zwei derartige Bedingungen.

Absatz 1 Satz 1 schreibt für Schriftstücke, die einem Adressaten in der Bundesrepublik Deutschland zuzustellen sind, die Versandform des Einschreibens mit Rückschein vor. Dies entspricht der Regelung, die der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG) in § 183 ZPO für Schriftstücke vorsieht, die an Adressaten im Ausland zuzustellen sind. Im Ergebnis soll durch die sich ergänzenden Regelungen des EG-Zustellungsdurchführungsgesetzes und des Zustellungsreformgesetzes erreicht werden, dass Zustellungen unmittelbar durch die Post stets durch Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen haben, und zwar an Adressaten in der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie an Adressaten in einem anderen Mitgliedstaat, in dem die Verordnung anzuwenden ist.

Die Versandform des Einschreibens mit Rückschein dient der Rechtssicherheit. Im unmittelbaren Postverkehr ermöglicht sie einen der Zustellungsurkunde nach bisherigem deutschen Recht vergleichbaren Zustellungsnachweis. Der Empfang der Postsendung wird auf dem Rückschein quittiert. Der vom Empfänger oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unterschriebene, mit einem Auslieferungsvermerk des Postbediensteten versehene Rückschein hat zwar nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde, ist im internationalen Postverkehr aber als Nachweis für die Zustellung des Schriftstücks allgemein anerkannt. Die Aushändigung des Schriftstücks an einen anderen als den Adressaten ist ausgeschlossen, wenn der eingeschriebene Brief den Zusatz „eigenhändig“ trägt.

Absatz 1 Satz 2 knüpft Zustellungen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland an die weitere Bedingung, dass das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache oder in der Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats abgefasst ist, sofern der Adressat Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist. Ist das Schriftstück in keiner dieser Sprachen abgefasst, so bedarf es der Beifügung einer Übersetzung in eine dieser Sprachen. Anderenfalls ist die Zustellung unzulässig.

Diese Sprachenregelung geht von dem Grundsatz aus, dass von Adressaten in Deutschland im allgemeinen nur deutsche Sprachkenntnisse erwartet werden können. Grenzüberschreitende Zustellungen werden aber in vielen Fällen auch Ausländer betreffen, die sich in Deutschland aufhalten. In derartigen Fällen wird es sich bei dem Übermittlungsmitgliedstaat meist um das Heimatland des in Deutschland lebenden Ausländers handeln. Deshalb soll zugelassen werden, dass das zuzustellende Schriftstück in einer der Amtssprachen des Übermittlungsmitgliedstaats abgefasst sein darf. Dabei wird - anders als bei Zustellungen, die nach Artikel 4 bis 11 der Verordnung auf dem herkömmlichen Rechtshilfeweg abgewickelt werden - auf die Staatsangehörigkeit und nicht auf das tatsächliche Sprachverständnis des Adressaten abgestellt, weil bei einer unmittelbaren Zustellung durch die Post die empfangerschützenden Verfahrensfunktionen der inländischen Empfangsstelle entfallen. Zustellungsmängel können hier nur unmittelbar in dem ausländischen Verfahren geltend gemacht werden, weshalb an ein eindeutig feststellbares und damit praxistaugliches Merkmal angeknüpft werden soll. Damit wird zugleich eine Wertungskongruenz mit der in § 1 vorgesehenen Regelung hergestellt.

Der Schutzzweck wird außerdem erfüllt, wenn dem in anderer Sprache abgefassten Schriftstück eine Übersetzung in die deutsche Sprache bzw. in eine der Amtssprachen des Übermittlungsmitgliedstaats beigelegt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt für den herkömmlichen Rechtshilfeverkehr klar, dass die Rechtshilfegerichte ein Zustellungsersuchen, welches sie auf dem herkömmlichen Rechtshilfeweg erhalten haben, auch in der Weise erledigen können, dass sie das zuzustellende Schriftstück durch Einschreiben mit Rückschein weiterleiten. Dieser Klarstellung bedarf es, weil die Verordnung selbst nicht regelt, wie eine Empfangsstelle mit einem ihr übermittelten Schriftstück zu verfahren hat. Aus Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung geht lediglich hervor, dass die

Empfangsstelle die Zustellung zu bewirken oder zu veranlassen hat, und zwar nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats oder in einer von der Übermittlungsstelle gewünschten besonderen Form, die dem Recht des Empfangsmitgliedstaats aber nicht widersprechen darf. Mit der im EG-Zustellungsdurchführungsgesetz vorgesehenen Regelung wird sichergestellt, dass die Weiterleitung zuzustellender Schriftstücke durch Einschreiben mit Rückschein auch dann mit der deutschen Rechtsordnung vereinbar ist, wenn es sich um eine Zustellung auf dem herkömmlichen Rechtshilfeweg handelt.

Zu § 3 (Zustellung im Parteibetrieb)

Die Vorschrift schließt unmittelbare Zustellungen im Parteibetrieb durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen an Adressaten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aus. Die Regelung entspricht dem § 6 Satz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen. Sie dient dem Schutz der Zustellungsadressaten in Deutschland. Die Einschränkung ist nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung zulässig und nach Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die Kommission hat die Mitteilung nach Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Zu § 4 (Zuständigkeiten)

Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 2 Abs. 2 und 3 und nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung die Stellen zu bestimmen, die bei Zustellungen nach der Verordnung als Übermittlungs-, Empfangs- oder Zentralstelle zuständig sein sollen. Die Mitgliedstaaten teilen diese Stellen nach Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung der Europäischen Kommission mit. Diese veröffentlicht die ihr mitgeteilten Angaben nach Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, welche deutschen Stellen als Übermittlungsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung zuständig sein sollen. Hierbei wird danach unterschieden, ob es sich um die Übermittlung eines gerichtlichen oder eines außergerichtlichen Schriftstücks handelt.

Ein gerichtliches Schriftstück soll nach Absatz 1 Nr. 1 von demjenigen Gericht übermittelt werden, bei dem das die Zustellung veranlassende Verfahren anhängig ist. Zuständig ist danach etwa das Prozessgericht. Diese Zustellungspraxis hat sich für Zustellungen nach dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 (BGBl. 1977 II S. 1453) bewährt. Es besteht keine Veranlassung, hiervon abzurücken.

Für die Übermittlung eines außergerichtlichen Schriftstücks soll nach Absatz 1 Nr. 2 jeweils dasjenige Amtsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk die Person ansässig ist, welche die Zustellung betreibt, wobei es bei juristischen Personen auf deren Sitz ankommt. Sind notarielle Urkunden zuzustellen, soll auch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat, als Übermittlungsstelle in Anspruch genommen werden können. Die Regelung rechtfertigt sich durch die räumliche Nähe des Amtsgerichts zu dem Antragsteller oder Notar, der im Bezirk dieses Gerichts seinen Wohnsitz bzw. Amtssitz hat. Allerdings soll es den Ländern überlassen bleiben, diese Zuständigkeit zu konzentrieren, indem die Aufgabe einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zugewiesen wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, welche deutschen Stellen als Empfangsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zuständig sein sollen, wobei nicht danach unterschieden wird, ob die Zustellung ein gerichtliches oder ein außergerichtliches Schriftstück betrifft.

In Anlehnung an die Regelung, die nach § 157 GVG für die innerstaatliche Rechtshilfe gilt, soll für den Zustellungsverkehr nach der Verordnung dasjenige Amtsgericht als Empfangsstelle zuständig sein, in dessen Bezirk das Schriftstück zuzustellen ist.

Anders als bei der Durchführung von Zustellungen nach dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 soll im Zustellungsverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten künftig nicht mehr zwischen Entgegennahme- und Erledigungszuständigkeit unterschieden werden. Zwar hatte bei Zustellungen nach dem Haager Zustellungsübereinkommen die Entgegennahme der zuzustellenden Schriftstücke durch die Zentralen Behörden der Länder den Vorteil, dass sich ausländische Übermittlungsstellen pro Bundesland jeweils nur an eine Empfangsstelle zu wenden brauchten, während nach dem EG-Zustellungsdurchführungsgesetz jeweils das zuständige Amtsgericht ermittelt werden muss. Letzteres könnte in der Anfangszeit zu gewissen Fehlleitungen und Verzögerungen führen. Die auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen mit Österreich (Art. 1 Abs. 2 der deutsch-österreichischen Zusatzvereinbarung vom 6. Juni 1959 – BGBl. II S. 1523) und der Schweiz (Art. 1 der deutsch-schweizerischen Vereinbarung vom 30. April 1910 – RGBl. S. 674) langjährig geübte Zustellungspraxis hat jedoch gezeigt, dass derartige Schwierigkeiten überwunden werden können. Im Übrigen treten solche Bedenken hinter dem strategischen Ziel des Aufbaus eines einheitlichen europäischen Rechtsraums und dem daraus abzuleitenden Gebot einer möglichst einheitlichen Handhabung rechtlicher Vorgänge zurück. Der für eine Trennung von Entgegennahme- und Erledigungszuständigkeit maßgeblichen Erwägung, möglichst einheitlich und zentral Hoheitsrechtsverletzungen prüfen zu können, kommt im Rahmen der Verordnung keine Bedeutung mehr zu. Es ist deshalb auch nicht zu erwarten, dass die Zusammenführung von Empfangs- und Erledigungszuständigkeit eine nennenswerte Mehrbelastung der betroffenen Amtsgerichte zur Folge haben wird. Vielmehr wird mittel- bis langfristig der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den ausländischen Übermittlungsstellen und den Amtsgerichten als deutschen Empfangsstellen zu einer wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung des grenzüberschreitenden Zustellungsverkehrs führen.

Die räumliche Nähe zu dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Adressat seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, rechtfertigt die vorgesehene Zuständigkeit. Allerdings soll es auch in diesem Fall den Ländern überlassen bleiben, die Zuständigkeit dadurch zu konzentrieren, dass sie diese Aufgabe einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 überlässt es den Landesregierungen, die in dem jeweiligen Land als Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung zuständige Stelle zu bestimmen. Die Zentralstelle hat eine unterstützende Funktion. Ihre Aufgabe besteht darin, den Übermittlungsstellen Auskünfte zu erteilen, nach Lösungswegen zu suchen, wenn es bei der Übermittlung von Schriftstücken zu Schwierigkeiten gekommen ist, und in Ausnahmefällen auch einmal einen Zustellungsantrag auf Ersuchen der Übermittlungsstelle an die zuständige Empfangsstelle weiterzuleiten. Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung sind Bundesstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, mehrere solcher Zentralstellen zu benennen.

Nach Absatz 3 Satz 2 des EG-Zustellungsdurchführungsgesetzes soll es in jedem Land aber nur eine Zentralstelle geben. Dies entspricht § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweis-aufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen. Den Ländern steht es frei, die Zuständigkeit einer Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung den von ihnen zur Ausführung des vorbezeichneten Zustellungsübereinkommens bereits errichteten Zentralen Behörden zuzuweisen. Sie können nach dem EG-Zustellungsdurchführungsgesetz aber auch eine andere Lösung wählen.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Das EG-Zustellungsdurchführungsgesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, weil die durchzuführende Verordnung des Rates am 31. Mai 2001 in Kraft tritt.

11.05.01**Beschluss**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Zustellungsdurchführungsgesetz - ZustDG)

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.